

Präambel

Das badische National-Kartenspiel „Cego“

Das Cegoblatt gehört zu den Spielen mit den sogenannten Tarock- oder auch Tarotkarten.

Es wird vermutet, daß die badischen Soldaten das Spiel aus dem Spanienfeldzug mit Napoleons Truppen 1808-1813 mitgebracht haben.

Die Verbreitung des Spiels muß mit dem Entstehen des Landes Baden zu tun haben, wo bis heute noch hauptsächlich Cego gespielt wird.

Im vergangenen Jahrhundert wurde Cego in den Wintermonaten, vor allem auf den Bauernhöfen im Schwarzwald, innerhalb der Großfamilien, gespielt und dabei das Wissen weitergegeben. Cego wird deshalb auch als „Kulturgut“ bezeichnet.

Es wird nur um Punkte gespielt.

Quelle: Prof. Gerold Blümle

Satzung

Cego - Schwarzwald e. V.

Fassung vom 5.4.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Cego-Schwarzwald e.V**“ und hat seinen Sitz in Bräunlingen/Schwarzwald.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Gründungstag wurde der 5.4.2019 festgelegt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege **des heimatlichen Brauchtums**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Pflege, Ausbreitung und Erhaltung des alten badischen bzw. im Schwarzwald verbreiteten Cego-Spiels.
- Organisation der Cego-Schwarzwaldmeisterschaften
- Durchführung von Einzelturnieren
- Ausrichtung von Cego-Kursen
- Förderung der Jugendarbeit durch Anbieten und Unterweisung des Cego-Spiels bei der Jugend

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine, werden.

Die Aufnahme erfolgt auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag und wird durch die Vorstandschaft ausgesprochen.

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen, durch Auflösung
- b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
- c. durch Beschluß des Vorstandes, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder grob vereinschädigem Verhalten.

§4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstands, sowie die Erteilung der Entlastung
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, jeweils mit der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit nach § 33/41.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen. Eine E-Mail-Einladung ist einer schriftlichen Einladung gleichzusetzen.

8. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Es ist jedem Mitglied auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 25 % der Mitglieder verlangt.

§ 6 Der Vorstand

Besteht im Sinne des §26 BGB aus

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Einem Schatzmeister
4. Einem Schriftführer
5. Drei Beisitzern

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu schreiben.
Für den Vorsitzenden und den stellvertr. Vorsitzenden wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Beitrag wird aus der Vereinskasse bezahlt.

§7 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern zu kontrollieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bräunlingen, zur Verwendung für soziale Zwecke.

§ 9 Änderungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so wird dieser Absatz ergänzt durch den Text der dem Gesetz und den Bestimmungen des Vertrages am nächsten liegt.

Bräunlingen, 5.April 2019